

von: TMBJS Heinz, Stefan

Gesendet: Donnerstag, 22. Oktober 2020 15:52

Cc: TMBJS Reinhardt, Martina <Martina.Reinhardt@tmbjs.thueringen.de>; TMBJS Sturmfels, Eva <Eva.Sturmfels@tmbjs.thueringen.de>; TMBJS Plass, Horst <Horst.Plass@tmbjs.thueringen.de>; TMBJS Heller, Gisela <Gisela.Heller@tmbjs.thueringen.de>; TMBJS Fein, Sabrina <Sabrina.Fein@tmbjs.thueringen.de>; TMBJS Trier, Thomas <Thomas.Trier@tmbjs.thueringen.de>; TMBJS Oßwald, Stefan <Stefan.Osswald@tmbjs.thueringen.de>; TMBJS Oswald, Katrin <Katrin.Oswald@tmbjs.thueringen.de>




Betreff: Wichtige Trägerinformationen zur praktischen Umsetzung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedauerlicherweise ist das Infektionsgeschehen auch in Thüringen gestiegen. Aktuell wurde in drei Thüringer Landkreisen (Eichsfeld, Saale-Holzland-Kreis und Sömmerda) der Inzidenzwert „50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner binnen sieben Tagen“ bereits überschritten. Verfolgen Sie daher bitte alle aufmerksam die aktuellen Entwicklungen in den Regionen Ihrer Einrichtungsstandorte unter <https://corona.thueringen.de> und <https://www.tmasgff.de/covid-19/fallzahlen> und seien Sie weiterhin wach- und achtsam.

Es ist damit zu rechnen, dass neben dem Erlass von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz der Gebietskörperschaften (Gesundheitsamt) auch das TMBJS entsprechende Maßnahmen nach der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb ([ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO](#)) ergreifen muss.

Mit der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (gültig bis zum 14. Februar 2021) wird ein Drei-Phasen-Konzept einschließlich zu ergreifender Schutzmaßnahmen verfolgt, mit dem auf lokale Ausbruchsgeschehen adäquat reagiert werden soll:

	Phase GRÜN = <u>Regelbetrieb</u> mit primärem Infektionsschutz
	Phase GELB = <u>eingeschränkter Regelbetrieb</u> mit erhöhtem Infektionsschutz
	Phase ROT = <u>Quarantäne in der Einrichtung oder Schließung</u> mit gegebenenfalls häuslicher Quarantäne

Weiterführende Informationen, Grafiken und Erläuterungen zum Stufenmodell finden Sie unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>

Aktuell gilt für die überwiegende Anzahl der sonstigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und damit die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, die Tagesgruppen, die stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder- und Jugendliche sowie die Internate, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Absatz 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht unterliegen, die Phase **GRÜN**; die überwiegende Anzahl Ihrer Einrichtungen befinden sich somit derzeit im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz.

Das örtlich zuständige Gesundheitsamt ist originär zuständig um Maßnahmen wegen eines Infektionsgeschehens anzuordnen. In den Phasen **GELB** und **ROT** kann somit immer das Gesundheitsamt Maßnahmen anordnen; in der Phase **GELB** ergänzend auch das TMBJS. Die Maßnahmen des TMBJS werden auch auf der Homepage veröffentlicht.

Allen Phasen ist gemeinsam, dass mindestens die wesentlichen Infektionsschutzregeln, welche im Infektionsschutzkonzept der Einrichtungen festgelegt sind, eingehalten werden müssen, auch weiterhin einzuhalten sind. Nach wie vor besteht die Verpflichtung, die Infektionsschutzregeln nach §

3 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu beachten. Im Wesentlichen bedeutet dies weiterhin, dass der **Hygieneplan** für Ihre Einrichtung nach wie vor ein Hygiene-, Abstand- und Infektionsschutzkonzept enthält.

Zudem haben die Einrichtungen auch für die Zeiten, in denen die von ihnen betreuten jungen Menschen keine Kindertageseinrichtung oder Schule wegen des dortigen eingeschränkten Regelbetriebs oder sogar deren Schließung besuchen können, **die Betreuung sicherzustellen**. Die Träger der Tagesgruppen stellen in diesen Fällen die Betreuung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt sicher.

Ebenfalls in allen Phasen sind die Pflichten im Rahmen des **Infektionsmonitorings** einzuhalten. Bestätigte SARS-COV-2-Infektionen von Personal sowie von betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind dem TMBJS als „**Besonderes Vorkommnis**“ umgehend zu melden. Zum Meldeverfahren „Infektionsmonitoring“ und den Meldeformularen wurden Sie per E-Mail vom 06.08.2020 informiert. Zur Erinnerung: Senden Sie die entsprechend ausgefüllten COVID-19 Meldeformulare ([ERST-/FOLGEMELDUNGEN](#) bzw. [ABSCHLUSSMELDUNG](#)) bitte ausschließlich im Word-Format „docx“ an das Postfach BesInfo@tmbjs.thueringen.de. **Das Meldeverfahren von Besonderen Vorkommnissen nach § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII, entsprechend des Ihnen bekannten Trägerrundschreibens vom 23. Juni 2017, bleibt hiervon unberührt.**

Unabhängig davon ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

In der Phase **GELB gilt folgendes:**

- das TMBJS kann anordnen, dass bestimmte Einrichtungen befristet in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz zu wechseln haben. In diesem Fall findet die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt; Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- eine Beurlaubung eines betreuten jungen Menschen ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Beurlaubungen ist das Umgangsrecht zu beachten.
- das Betreten der Einrichtung durch Eltern und einrichtungsfremden Personen ist nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts gestattet. Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben.

Phase **ROT bedeutet folgendes:**

Im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG durch das Gesundheitsamt ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die jungen Menschen in den stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und den stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder- und Jugendliche weiter betreut werden können, da diese Einrichtungen das Zuhause der jungen Menschen sind. Das Gesundheitsamt hat jeweils das Landesjugendamt, das örtlich zuständige Jugendamt und, soweit betroffen, das örtlich zuständige Sozialamt zu informieren.

- Im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG (i.d.R. Schließung), von denen Tagesgruppen oder Internate, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Absatz 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht unterliegen, betroffen sind, ist eine Notbetreuung in Ausnahmefällen möglich, insbesondere zur Sicherstellung des Kinderschutzes.
- In Einrichtungen ist im Fall der Anordnung einer Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts das Betreten gestattet, wenn der Umgang im Einzelfall nicht anders gewährt werden kann. Praktikanten, die das Praktikum in der Einrichtung bereits begonnen haben, ist zum Zweck der

Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu gestatten.

Bei Fragen zur Thematik wenden Sie sich gern an die Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Referatsleitung des Referates 4 3.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eva Sturfels

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

Referat 4 3 Heimaufsicht, erzieherische Hilfen

Werner-Seelenbinder-Straße 7 | 99096 Erfurt

Tel: +49 (0) 361 57 3411 975

Fax: +49 (0) 361 57 3411 830

www.tmbjs.de • Eva.Sturfels@tmbjs.thueringen.de